

Schweizer. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Nr. 6

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

X.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 5. Mai 1894.

Wochenspruch: Wir hoffen immer — und in allen Dingen
ist hoffen besser als verzweifeln.

Schweizer. Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteil. d. Sekretariats.)

In der Centralvorstands-
Sitzung vom 30. April in Zürich,
an welcher das schweizer. In-
dustriedepartement durch Herrn
Dr. Kaufmann vertreten war,
wurde nach Erledigung verschie-
dener Vereinsgeschäfte als Zeitpunkt der Delegiertenversammlung
in Herisau der 7./8. Juli bestimmt und die Traktanden-
liste festgesetzt. Als Haupttraktanden sind außer den ge-
schäftlichen in Aussicht genommen ein Referat des Herrn
Nationalrat Wild in St. Gallen über die Förderung der
Berufslehre beim Meister und ein Referat des Herrn Meili,
Redaktor der „Schweizer. Schuhmacherzeitung“, über den
Befähigungsnachweis im Handwerk. Hierzu kommen die An-
träge des Centralvorstandes und des Gewerbevereins Basel
betr. Statutenrevision. Vorort und Centralvorstand sind neu
zu wählen. — Das Programm für die zweite schweizerische
Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten wurde nach den
Anträgen der Central-Prüfungskommission festgesetzt. Diese
Ausstellung wird als III. Abteilung in der Gruppe XVIII
der Landesausstellung in Genf 1896 (Berufliches Bildungs-
wesen) eingereicht werden. Sie bezweckt, eine vergleichende
Uebersicht über den Stand und die Organisation des Lehr-
lingsprüfungswesens in der Schweiz zu gewinnen und für
diese Institution selbst Propaganda, speziell in der romanti-
schen Schweiz zu machen. Sämtliche Prüfungskreise, welche

auf die Unterstützung des Bundes, bezw. des Schweizer.
Gewerbevereins Anspruch machen, sind zur Besichtigung der
Ausstellung verpflichtet. — Um die Vereinspublikationen auch
den französisch sprechenden Gewerbetreibenden zugänglich zu
machen, wird dem in Freiburg erscheinenden „Artisan“ eine
regelmäßige Entschädigung für Uebersetzungskosten unter be-
stimmten Bedingungen zugesprochen. — In Bezug auf die
Frage: was soll nach Bewerfung von Art. 34^{ter} der Bun-
desverfassung geschehen? wurde nach einleitendem Referate
des Hrn. Scheidegger von Bern einstimmig erkannt, die Be-
strebungen für Erlangung eines schweizerischen Gewerbege-
setzes seien unablässig fortzusetzen, ohne damit die in meh-
reren Kantonen angeregte kantonale Gewerbegesetzgebung
irgendwie aufhalten zu wollen, da es in mancher Richtung
schwierig sein dürfte, für die mannigfaltigen Verhältnisse im
Gewerbewesen eine allen lokalen und beruflichen Bedürfnissen
entsprechende gesetzliche Regelung auf eidgenössischem Boden
zu finden. Es wird demnach für zweckmässig befunden, vor-
erst diejenigen Fragen aufzugreifen, in welchen am ehesten
eine Einigung der Gewerbetreibenden geboten ist. Der
Centralvorstand hat sich in Beziehung auf das Vorgehen
geeinigt und hofft, trotz der Schwierigkeiten, mit welchen die
Entsprechung der vielfachen Wünsche und Postulate verbun-
den ist, in Bälde Vorschläge machen zu können.

Verbandswesen.

Handwerker- und Gewerbeverein Langnau. Die ge-
plante Vereinigung der Handwerker zu einem Handwerker-